



HVBG

HVBG-Info 05/1984 vom 20.03.1984, S. 0012 - 0016, DOK 318 : 543.1/017-LSG

**UV-Schutz eines GmbH-Geschäftsführers nur im Rahmen des § 543 RVO
- JAV-Berechnung nur nach Versicherungssumme - kein UV-Schutz
gemäß § 539 Abs. 2 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
19.1.1984 - L 7 U 557/83**

UV-Schutz eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH
(97,5 % am Stammkapital der GmbH beteiligt) nur im Rahmen des
§ 543 RVO (Pflichtversicherung kraft Satzung für Unternehmer)
- JAV-Berechnung nur nach Versicherungssumme - kein UV-Schutz
gemäß § 539 Abs. 2 RVO;

hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
19.1.1984 - L 7 U 557/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile
vom 25.5.1965 - 2 RU 176/59 - BSGE 23, S. 0083 - Die BG 1966,
S. 0116; vom 29.6.1972 - 2 RU 238/68 - VB 187/72; vom
30.4.1976 - 8 RU 78/75 - BSGE 42, S. 0001 - VB 219/76 und
vom 26.1.1978 - 2 RU 90/77 - BSGE 45, S. 0279 - VB 070/78) -
gegen das LSG-Urteil ist unter dem Az.: - 9b BU 28/84 -
Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. Vom Ausgang des
Verfahrens wird berichtet werden.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.1.1984
- L 7 U 557/83 - entschieden, daß der Kläger (Gipsermeister) die
unfallbringende Tätigkeit am 18.8.1980 (Verputzen einer
Außenfassade) nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im Sinne
von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO erbracht hat.

Da der Kläger aufgrund seiner Geschäftsanteile von 97,5 % am
Stammkapital der GmbH und seiner Tätigkeit als alleiniger
Geschäftsführer einen überragenden Einfluß auf das Unternehmen
gehabt habe, eine Beschlußfassung der GmbH ohne seine Mitwirkung
nicht möglich gewesen sei und er ihm genehme Entscheidungen
gegenüber seiner Mitgesellschafterin nach den Stimmverhältnissen
jederzeit habe durchsetzen können, fehle es für die Annahme eines
solchen Dienstverhältnisses an den rechtlichen Erfordernissen der
persönlichen Abhängigkeit.

Aus der Tatsache, daß der Kläger als allein geschäftsführender
Gesellschafter zum Unfallzeitpunkt nicht Unternehmer gewesen sei
und nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz
gestanden habe, folge aber nicht, daß er bei der unfallbringenden
Tätigkeit für die GmbH gemäß § 539 Abs. 2 RVO unfallversichert
gewesen sei.